

Gesellschaftsvertrag

der gemeinnützigen Klinik Zissendorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Klinik Zissendorf GmbH)

Präambel

Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Die Gesellschaft soll in ihren Diensten und Einrichtungen in Ausübung christlicher Nächstenliebe dem kranken Menschen umfassend dienen, indem sie Leiden begleitet, heilt und lindert und Patienten seelsorglich begleitet. Alle in der Dienstgemeinschaft der Gesellschaft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen gemeinsam das kirchlich aufgetragene Werk: Dienste der christlichen Nächstenliebe im Geiste des Evangeliums.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinik Zissendorf GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Trägerschaft, die Betriebsführung und die Unterstützung von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten der Suchtkrankenhilfe, insbesondere der Betrieb einer Fachklinik für Suchtkranke. Des Weiteren ist Gegenstand der Gesellschaft die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Die Gesellschaft ist korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes unter Beachtung der steuerbegünstigten Zwecke dienlich sind.

In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch

- a. eigene Rechtsträger gründen,
- b. sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
- c. Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
- d. Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens (§ 52 AO) sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen (§ 53 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unter § 3 genannten Tätigkeiten der Gesellschaft. Die kirchlichen Zwecke (§ 54 AO) werden insbesondere durch die Abhaltung von Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstagen o.ä. für Mitarbeiter und Hilfesuchende verwirklicht.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO bleiben zulässig.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Erträgeisse den Rücklagen zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen.

§ 5 Stammkapital / Geschäftsanteile

- (1) Einziger Gesellschafter ist der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 160.000 Euro (in Worten: einhundertsechzigtausend).
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe geleistet.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Gesellschafterversammlung (§§ 7 bis 9)
 - b. die Geschäftsführung (§ 10 und § 11).
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem jeweiligen Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V., solange dieser alleiniger Gesellschafter ist. Er kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (3) Vertreter der Gesellschafterversammlung sowie ihre Bevollmächtigten können nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über strategische Grundsatzfragen der Gesellschaft und die wesentliche unternehmerische Ausrichtung;
 2. Festlegung von operativen Zielen, Grundsätzen und Richtlinien, ökonomischen Rahmenbedingungen sowie geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen für die Geschäftsführung;
 3. Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der Gesellschaft;
 4. Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 5. Entscheidung über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und Prokuristen sowie Entscheidung über Nebentätigkeiten der Geschäftsführer und Prokuristen insbesondere bezüglich der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten;
 6. Entscheidung über die Gewährung von übertariflichen Leistungen für Geschäftsführer und Prokuristen;
 7. Entscheidung über Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 8. Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsführung, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems sowie der Unternehmens-Compliance;
 9. Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern sowie Überprüfung der Erreichung der Ziele nach Ablauf des Jahres und Entscheidung über die Auszahlung von in Dienstverträgen der Geschäftsführer vereinbarten leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen abhängig von der Erreichung der Ziele;
 10. Prüfung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entscheidung über die Ergebnisverwendung;
 11. Entscheidung über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen sowie über die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer;
 12. Entlastung der Geschäftsführer;

13. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung;
14. Entscheidung über Bildung und Aufgaben beratender Ausschüsse;
15. Verabschiedung des von der Geschäftsführung bis zum Ende des Vorjahres vorgelegten Wirtschaftsplans bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan;
16. Entscheidung über Änderung des Unternehmensnamens und des Unternehmens-Logos der Gesellschaft;
17. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen;
18. Entscheidung über Erwerb, Veränderung, Übertragung, Veräußerung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter an der Gesellschaft;
19. Entscheidung über Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Vertretern der Gesellschafter, Geschäftsführern sowie deren Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung sowie sonst nahestehenden Personen oder diesen persönlich nahestehenden Unternehmungen;
20. Entscheidung über Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter;
21. Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft;
22. Entscheidung über nachfolgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro,
 - b. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
 - c. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über einer Wertgrenze von 500.000 Euro hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
 - d. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen), über Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro;
 - e. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000 Euro,
 - f. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen Entscheidung über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro; ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen, sofern sie im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - g. Entscheidung über Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie Unternehmenskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro, mindestens aber wenn von dem Rechtsgeschäft 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind,
 - h. Entscheidung über die Gründung (einschließlich Ausgründung), Erwerb, Veränderung, Veräußerung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstigen juristischen Personen und Personengesellschaften sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss sowie die Umwandlung dieser Unternehmen nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen juristischen Personen und Unternehmen sowie die Veränderung, Übertragung bzw. Veräußerung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile und Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils);

- i. Entscheidung über die Übernahme, wesentliche Änderung, Veräußerung bzw. Übertragung oder Einstellung bzw. Schließung wesentlicher Tätigkeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen der Gesellschaft, wenn hiervon mindestens 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind;
- j. Entscheidung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken, wenn der Streitwert über 250.000 Euro beträgt sowie die Entscheidung über die Einschaltung externer Berater, sofern das Honorar je Beratungsfall 30.000 Euro überschreitet;
- k. Entscheidung über alle weiteren außerplanmäßigen Geschäfte oder Maßnahmen der Geschäftsführung, wie beispielsweise Instandsetzungen und Reparaturen, soweit diese nicht durch den genehmigten Wirtschafts- bzw. Investitionsplan gedeckt sind und die Wertgrenze von 100.000 Euro überschreiten.

In all denjenigen Fällen des § 7 Abs. (2) Ziff. 22, in denen die Aufnahme in den Wirtschaftsplan das Zustimmungsrecht der Gesellschafterversammlung zu einem Rechtsgeschäft bzw. einer Maßnahme ersetzt, führt die Überschreitung des im Wirtschaftsplan angesetzten Wertes um mehr als 10% unabhängig von der konkreten Höhe des Überschreitungsbetrages zur Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung sowie zur Zustimmungspflichtigkeit des die jeweilige Wertgrenze im vorstehenden § 7 Abs. (2) Ziff. 22 überschreitenden Differenzbetrages durch die Gesellschafterversammlung.

- 23. Entscheidung über Durchführungen von Sonderprüfungen der Gesellschaft, insbesondere über Prüfungen externer Revisionsstellen auf der Basis der VDD-Prüfrichtlinie der Deutschen Bischofskonferenz;
 - 24. Zustimmung zur Stimmabgabe oder anderweitigen Mitwirkung der Geschäftsführung der Gesellschaft bei Gesellschafterbeschlüssen in Tochter- und Enkelgesellschaften bzw. Beteiligungsgesellschaften über Geschäfte, die nach der Satzung der Beteiligungsgesellschaft, Tochter- oder Enkelgesellschaft eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen;
 - 25. Entscheidung über das Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung bzw. im Aufsichtsorgan von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, soweit es um zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen entsprechend § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages geht;
 - 26. Entscheidung über Finanzanlage-Richtlinien;
 - 27. Zustimmung zu weiteren zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Generalklausel) sowie Entscheidung über Geschäfte und Maßnahmen, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Der Gesellschafterversammlung steht das Recht zu, der Geschäftsführung in Bezug auf die Führung und den Betrieb der Gesellschaft allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, in alle Unterlagen der Gesellschaft jederzeit durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter oder ein von diesen beauftragtes Mitglied der Gesellschafterversammlung Einsicht zu nehmen bzw. nehmen zu lassen.
- (5) Den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Prokuristen gegenüber vertritt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit den Geschäftsführern und Prokuristen.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 11 Monate eines Geschäftsjahres abzuhalten, falls nicht das Gesetz eine kürzere Frist vorschreibt. In dieser Gesellschafterversammlung ist u.a. über die Feststellung des von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) und die Ergebnisverwendung zu beschließen sowie der Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung zu beraten.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind im Übrigen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Geschäftsführer oder Gesellschafter es verlangen.
- (3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes e.V., und der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes e.V.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden durch ihren Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen einberufen. In Eilfällen genügt eine Einberufungsfrist von 24 Stunden.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung beratend teil, sofern nicht die Gesellschafterversammlung aus begründetem Anlass eine Nichtteilnahme beschließt.

§ 9 Verfahren in der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter leitet die Sitzung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Werden Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten, so bedarf die Bevollmächtigung des Nachweises in Schriftform.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung richten sich – sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist – nach § 13 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können, wenn alle Gesellschafter und Mitglieder der Gesellschafterversammlung sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären und keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail gefasst werden.

- (5) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.

- (2) Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft als Dienstgeber im Sinne der geltenden Mitarbeitervertretungsordnung in der Erzdiözese Köln allein.

- (3) Die Geschäftsführer haben das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben erforderliche nach den Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu veranlassen und durchzuführen. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der weltlichen und kirchlichen Gesetze, insbesondere der Grundordnung des kirchlichen Dienstes, der Mitgliedschaftsanforderungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ihnen obliegen alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind. Ihnen obliegt insbesondere

- die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft,
- die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität der Gesellschaft sowie die Umsetzung des Leitbildes,
- die Wahrnehmung der Beziehungen der Gesellschaft zum Spitzenverband Diözesan-Caritasverband, dem Erzbistum und den anderen caritativen Rechtsträgern im Einzugsgebiet der Gesellschaft,
- die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans einschließlich evtl. Nachträge sowie aller sonstigen Unterlagen an die zuständigen Organe bzw. Stellen, die zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind, insbesondere der Zustimmungsvorbehalte und Maßnahmen von Gesellschafterversammlung und bischöflicher Aufsicht nach §§ 7, 11 und 13 dieses Gesellschaftsvertrages,
- die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichtspflicht über wesentliche Vorgänge (Strategie, Planungen, wirtschaftliche Lage, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance, wesentliche Abweichung von Wirtschaftsplan und Zielen) an die Gesellschafterversammlung bzw. in Eil- und Notfällen an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinen Stellvertreter,
- die Einrichtung eines der Größe der Gesellschaft entsprechenden angemessenen Risikofrühkennungs- und Überwachungssystems sowie eines Compliance-Systems,
- die Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der Gesellschafterversammlung und deren Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die

Geschäftsführung ist verpflichtet, wesentliche Inhalte der Geschäftsführungsentscheidungen zu dokumentieren.

- (4) Die Geschäftsführer treten regelmäßig zusammen, wenn immer die Gesellschaftsgeschäfte es erfordern. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden. Jeder Geschäftsführer kann zudem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen.
- (5) Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte unverzüglich der Gesellschafterversammlung gegenüber offenzulegen. Über alle Rechtsgeschäfte der Gesellschaft gemäß § 7 (2) Ziff. 19 ist vor Abschluss die Gesellschafterversammlung im Hinblick auf den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 7(2) Ziff. 19, rechtzeitig zu informieren.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie Anhang und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfbericht von der Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 12 Geheimhaltungspflicht

- (1) Alle Organmitglieder wahren die Vertraulichkeit der Organkommunikation. Sie stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Die Mitglieder von Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Organen der Gesellschaft fort.
- (3) Hierzu bestätigen die Organmitglieder mit Aufnahme ihrer Organamtigkeit schriftlich die strikte Einhaltung der Geheimhaltungspflichten gemäß § 12 Abs. (1) und (2).

§ 13 Kirchenaufsicht

- (1) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der Fassung vom 22. November 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Dezember 2022, Seite 222 ff.), das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums vom 01. Februar 2018, Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen sowie die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ in der Fassung vom 29. März 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. Mai 2022, Seite 92 ff.) in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.
Die Gesellschaft erkennt die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.
Das gleiche gilt, wenn alle vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die Gesellschaft anerkennt zudem die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln. Die Gesellschaft informiert das erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Gesellschafterwechsel bzw. Wechsel bei der Zusammensetzung der kirchlichen Anteilseigner.
- (5) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (6) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Geschäftsanteils) bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln. Ausgenommen sind Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen.

Die Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen darf nur an als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Einrichtungen erfolgen und bedarf der Einstimmigkeit der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde.
- (2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte und kein Vorsatz bzw. keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine angemessene Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie für ihre Organe eine angemessene Directors- und Officers-Versicherung abzuschließen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Der vorstehende Gesellschaftsvertrag ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der „Klinik Zissendorf GmbH“ mit Sitz in Köln.

Die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 11. August 2023 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Köln, den 18. August 2023

L.S. gez. Buschbaum

(Dr. Markus Buschbaum)

N o t a r

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Köln, den 18.08.2023

Dr. Markus Buschbaum, Notar